

Beglaubigte Abschrift

UVZNr. 486 A/2025

Verschmelzung eines eingetragenen Vereins zur Aufnahme durch einen eingetragenen Verein

Heute, den siebzehnten Februar
zweitausendfünfundzwanzig

- 17.02.2025 -

erschien vor mir,

Dr. Sebastian Apfelbaum,

Notar mit dem Amtssitz in Lohr a.Main an der Geschäftsstelle in 97816 Lohr a.Main, Ludwigstr. 6:

1. Herr Markus Franz,
geboren am 02.05.1972,
wohnhaft in 97833 Frammersbach,
2. Herr Peter Anderlohr,
geboren am 03.09.1981,
wohnhaft in 97833 Frammersbach.

Die Erschienenen sind mir, Notar, persönlich bekannt.

Der Erschienenene zu 1. handelt hier nicht für sich im eigenen Namen, sondern für den Spielmannszug Markt Frammersbach e.V. mit dem Sitz in Frammersbach. Hierzu bescheinige ich, Notar, aufgrund am heutigen Tage getätigter Einsicht in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg, VR 30282, dass dort der Spielmannszug Markt Frammersbach e.V. mit dem Sitz in Frammersbach und Herr Markus Franz als Vorstandsmitglied mit der Befugnis, den Verein alleine zu vertreten eingetragen sind, und somit Herr Markus Franz zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Der Erschienene zu 2. handelt hier nicht für sich im eigenen Namen, sondern für den Musikverein Frammersbach e.V. mit dem Sitz in Frammersbach.

Hierzu bescheinige ich, Notar, aufgrund am heutigen Tage getätigter Einsicht in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg, VR 30703, dass dort der Musikverein Frammersbach e.V. mit dem Sitz in Frammersbach und Herr Peter Anderlohr als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied eingetragen sind und somit Herr Peter Anderlohr zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Die Erschienenen erklärten mit dem Ersuchen um Beurkundung, was folgt:

I.

Verschmelzungsvertrag

Der Spielmannszug Markt Frammersbach e.V. mit dem Sitz in Frammersbach und der Musikverein Frammersbach e.V. mit dem Sitz in Frammersbach vereinbaren den in der Anlage enthaltenen Verschmelzungsvertrag. Die Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil der Urkunde und wurde verlesen.

II.

Vollzug, Ermächtigungen

Der Notar wird mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt.

Die Beteiligten beauftragen und ermächtigen den Notar, seinen Vertreter oder Nachfolger im Amt, die zum Vollzug notwendigen Genehmigungen und Zustimmungserklärungen einzuholen. Genehmigungen werden mit Eingang beim Notar wirksam. Dies gilt nicht für die ~~Versagung von Genehmigungen oder deren Erteilung unter Bedingungen oder Auflagen.~~

III.

Grundbesitz

Der übertragende Verein ist nicht Eigentümer von Grundbesitz und ist auch nicht an einer grundbesitzhaltenden Gesellschaft beteiligt.

IV.

Kosten, Abschriften

Die Kosten des Verschmelzungsvertrags trägt der übernehmende Rechtsträger.

Eine beglaubigte Abschrift erhalten:

- übertragender Verein,
- übernehmender Verein,
- Registergericht (Vereinsregister) Würzburg,

V.

Hinweise

- 1) Der Notar hat die beteiligten Vereine insbesondere darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung beider beteiligten Vereine bedarf. Die Vorstände beider Vereine sind verpflichtet, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.
- 2) Gläubigern beider Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
- 3) Der Notar erörterte mit den Beteiligten die §§ 2 ff., 99 ff. des Umwandlungsgesetzes. Er wies insbesondere auf folgende Punkte hin:
 - Der übertragende Verein erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in dem Vereinsregister seines Sitzes. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder des übernehmenden Vereins. Der übernehmende Verein wird Gesamtrechnachfolger des übertragenden Vereins.
 - Der Notar erteilt keine steuerlichen Auskünfte. Er empfiehlt, sich an das Finanzamt oder einen Steuerberater zu wenden.

Vom Notar samt Anlage vorgelesen,
von den Beteiligten genehmigt und
eigenhändig unterschrieben



[Handwritten signatures and scribbles]

Anlage

**Verschmelzungsvertrag
zwischen**

**dem Spielmannszug Markt Frammersbach e.V.
mit dem Sitz in Frammersbach**

und der

Musikverein Frammersbach e.V. mit dem Sitz in Frammersbach

§ 1 Vertragsgegenstand, beteiligte Rechtsträger

Der eingetragene Verein Spielmannszug Markt Frammersbach e.V. mit dem Sitz in Frammersbach, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg VR 30282, als übertragender Verein
überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten

im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme

gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 99 ff. UmwG an den ebenfalls eingetragenen Verein Musikverein Frammersbach e.V. mit dem Sitz in Frammersbach, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter VR 30703, als übernehmenden Verein.

§ 2 Mitgliedschaftsverhältnisse, Gegenleistung

- (1) Der Musikverein Frammersbach e.V. mit dem Sitz in Frammersbach gewährt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des Spielmannszug Markt Frammersbach e.V. mit dem Sitz in Frammersbach sämtliche Rechte als Mitglied im übernehmenden Verein.

Die Angaben zur Mitgliedschaft ergeben sich aus der dieser Urkunde als Anlage beigefügten Satzung.

- (2) Jedes Mitglied des Spielmannszug Markt Frammersbach e.V. mit dem Sitz in Frammersbach kann bis zum Ablauf des 30.06.2025 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem übernehmenden Verein austreten.
- (3) Die Mitglieder des übertragenden Vereins haben für das Kalenderjahr 2025, in dem die Verschmelzung stattfindet, die Beiträge zu zahlen, die der übernehmende Verein für das Jahr 2025 festgesetzt hat. Eine Pflicht zur Beitragszahlung besteht nur, wenn kein Austritt des Mitglieds des übertragenden Vereins bis zum 30.06.2025 erfolgt. An den übertragenden Verein sind für das Jahr 2025 keine Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (4) Ehrenmitglieder des übertragenden Vereins werden Ehrenmitglieder des übernehmenden Vereins. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 3 Zuständigkeit der Organe

Die derzeitigen Mitglieder des Vorstandes des übertragenden Vereins erhalten bis zur Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins das Recht, an den Vorstandssitzungen des übernehmenden Vereins beratend mitzuwirken.

§ 4 Vermögensübertragung

Der Spielmannszug Markt Frammersbach e.V. mit dem Sitz in Frammersbach überträgt sein Vermögen als Ganzes dem übernehmenden Verein.

§ 5 Verschmelzungstichtag

Der Verschmelzungstichtag ist der 01.01.2025. Ab diesem Datum gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen. Der Verschmelzung wird die Schlussrechnungslegung des Spielmannszug Markt Frammersbach e.V. mit dem Sitz in Frammersbach vom 31.12.2024 zugrunde gelegt.

§ 6 Besondere Vorteile

Besondere Vorteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 UmwG werden nicht gewährt, jedoch mit Ausnahme der in § 2 genannten Sonderbestimmungen zur Überführung der Mitgliedschaften beim übertragenden Verein auf Mitgliedschaften beim übernehmenden Verein sowie den Mitwirkungsrechten des Vorstandes des übertragenden Vereins gemäß § 3.

§ 7 Prüfung der Verschmelzung

Sowohl der übertragende sowie der übernehmende Verein sind nichtwirtschaftliche Vereine im Sinne des § 21 BGB. Die beteiligten Vereine gehen daher davon aus, dass eine Prüfung der Verschmelzung nicht erforderlich ist (§ 100 UmwG).

§ 8 Arbeitnehmer

Beide Vereine haben keinen Betriebsrat. Arbeitnehmer sind weder beim übertragenden noch beim aufnehmenden Verein vorhanden.

§ 9 Abfindungsangebot

Eine Barabfindung für den Verlust der Mitgliedschaft beim übertragenden Verein ist nach § 104a UmwG ausgeschlossen.

Soweit ein Mitglied beim übertragenden Verein bereits Mitglied beim übernehmenden Verein ist (Doppelmitgliedschaft) erhält es keine weitere Mitgliedschaft.

§ 10 Bedingungen

Der Verschmelzungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die formgerechten Zustimmungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen des übertragenden Vereins und des übernehmenden Vereins bis zum 30.06.2025 vorliegen.

Dazu bedarf es jeweils einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen (§ 103 UmwG).

§ 11 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ergänzungsbedürftig oder unwirksam sein, so soll dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Erklärungen keinen Einfluss haben. Das Gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke heraus stellen sollte. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereine gewollt haben.

- Ende der Anlage -